



**Kultur  
Lokschuppen  
Neumünster**

## **Besucherordnung**

### **Geltungsbereich**

Diese Besucherordnung dient der Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gelände des Kulturlokschuppen Neumünster; das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Besucherordnung ist rechtsverbindlich für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumlichkeiten der Gebäude aufhalten.

### **Hausrecht**

Das Hausrecht wird durch die Stiftung des Kulturlokschuppen Neumünster ausgeübt.

### **Sicherheit und Ordnung**

Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten ist Folge zu leisten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit. Der Gebäudeträger übernimmt keine Haftung z.B. für Garderobe und den Verlust von Privateigentum.

In sämtlichen zugänglichen Verkehrsflächen und Räumen ist auf Sauberkeit zu achten.

### **Allgemeine Besucherregeln**

- Auf dem gesamten Gelände langsam bewegen.
- Gebäude und Inventar sorgsam und pfleglich behandeln.
- Vor Überschreiten der Gleise ist darauf achten, dass sich kein Fahrzeug nähert.
- Es sind die Überwege zwischen Drehscheibe und Lokschuppen zu verwenden; treten Sie nicht auf Schienenköpfe – es besteht Abrutsch-/Verletzungsgefahr.
- Auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden besteht Verschmutzungsgefahr. Es wird keine Haftung für eventuelle Verschmutzungen übernommen.
- Das Betreten der Führerstände von Fahrzeugen und Wagen ist nur gestattet, wenn dies eindeutig kenntlich gemacht ist (z. B. durch eine Beschilderung, das Anstellen einer Einstiegshilfe und eine geöffnete Tür).
- Technische Anlagen dienen dem Eisenbahnbetrieb und dürfen nicht durch Besucher bedient werden.
- Das Betreten der Drehscheibe ist Besuchern grundsätzlich nicht gestattet.
- Neben dem Museumsgelände befindet sich das Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG, das nicht betreten werden darf.
- Hunde dürfen sich nur angeleint auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden aufhalten.

### **Rauchen**

Innerhalb der Gebäude besteht Rauchverbot.

### **Unzulässige Betätigungen**

Auf dem Gelände und in den Gebäuden sind folgende Handlungen untersagt:

- Betteln und Hausieren
- Verunreinigungen jeglicher Art
- Jegliche Art von Lärmbelästigungen
- Das Blockieren jeglicher Aus- und Zugänge
- Abstellen von Fahrzeugen auf nicht dafür vorgesehenen Flächen

### **Verstöße gegen die Besucherordnung**

Bei Verstößen gegen die Besucherordnung kann der Hausrechtinhaber ein unbefristetes Hausverbot aussprechen.

### **Inkrafttreten**

Diese Besucherordnung tritt mit dem Aushang in Kraft.

Falls eine der vorstehenden Bestimmungen gegen geltendes Recht verstößt, bleibt die Besucherordnung als solche unberührt.